

EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL)

Relevanz für den Ingenieurberuf in Deutschland

Auf dem Europa-Symposium der Bundesingenieurkammer am 12. Juni in Berlin appellierten die Vertreter der Ingenieurkammern an die Politik, die Augen vor einem drängenden Problem nicht zu verschließen: Die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie in nationales Recht kann nur funktionieren und auch künftig dem hohen Qualitätsanspruch gerecht werden, wenn in Bezug auf die Qualifikation von Ingenieuren einheitliche Parameter in allen Bundesländern vorliegen. | [Hubertus Brauer](#)



k.werner/fotolia

➤ Berufsrechtliche Fragestellungen in Bezug auf den Schutz der Berufsbezeichnung und das Berufsausübungsrecht der Ingenieure, unter Einschluss des EU-Rechts, sind ein wesentliches Betätigungsfeld der Bundesingenieurkammer. Seit November 2013 wurde der Meinungsbildungsprozess auf Bundesebene zu den berufsständischen Auswirkungen der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) erheblich beschleunigt. Zwei Ausschüsse, der Ausschuss „Berufsrecht“ und der Ausschuss „Bildung“, haben insbesondere inhaltliche Fragen geklärt. Bis Mitte Januar 2016 müssen Regelungen der BARL in nationales Recht umgesetzt sein. In den einzelnen Bundesländern gibt es demzufolge Novellierungsansätze, die – so ist zu befürchten – föderal, also uneinheitlich, gestaltet werden.

Hinwendung zur akademischen „Output-Orientierung“

Deutschland, das Land der Erfinder und Ingenieure, hat Mitte der 1960er Jahre den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ eingeführt. In den vergangenen Jahren durchlebten wir den Bologna-Prozess – mit der Folge, dass der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ weitgehend abgeschafft wurde. Wir haben heute eine strikte Trennung zwischen dem akademischen Grad und der Berufsbezeichnung: **Bachelor/Master:** nach Hochschulgesetzen, **Ingenieur:** nach Ingenieurgesetzen. Es gibt keine staatlich genehmigten Studieninhalte mehr, was ein Abwenden von der staatlichen „Input-Orientierung“ hin zu einer akademischen „Output-Orientierung“ bedeutet. Die im Verfolg des Bologna-Prozesses

erlassenen oder geänderten Hochschulgesetze der Länder haben für die Hochschulen u. a. das Ziel formuliert, ein individuelles und unverwechselbares Profil auszubilden bzw. zu schärfen. Dies hat zur Ausdifferenzierung und Spezialisierung der akademischen Lehre geführt. Die Anzahl der Studiengänge hat dadurch zugenommen.

Heute steht das Erlangen von Fach- und persönlichen Kompetenzen im Vordergrund; aufgefächert in Wissen und Fertigkeiten (DQR) einerseits und Sozialkompetenzen und Selbständigkeit andererseits. Die Ingenieurkammern standen dem konsekutiven Studienmodell grundsätzlich positiv gegenüber, da es eine europaweite einheitliche Struktur gewährleistet. Kritisch bewerteten die Kammern den Tatbestand, dass der Gesetzgeber den akademischen Grad mit dem Wortbestandteil „Ingenieur“ geopfert hat, obwohl dies nicht zwingend erforderlich gewesen wäre. Auch wenn sie anerkennen, dass der Bologna-Prozess durchaus Vorteile mit sich gebracht hat. Allerdings muss auf die ungeklärten inhaltlichen Anforderungen an die Curricula der Ingenieurstudiengänge deutlich hingewiesen werden.

Zwei Seiten einer Medaille

Auf der einen Seite steht die nationale Betrachtung: In der Fortsetzung des Bologna-Prozesses muss der Ingenieur nicht neu erfunden werden, aber die erforderlichen Studieninhalte gehören nachgeschärft. Nach zurzeit geltender Rechtslage muss der Absolvent nur eine bestimmte Zeit das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hoch-



schule mit Erfolg abgeschlossen haben. Diese Umschreibung reicht heute nicht mehr aus. Die früher staatlich genehmigten Studienabschlüsse, die bundesweit eine weitgehende Vergleichbarkeit gewährleisten, sind historisch und mit der Übertragung größerer Freiheiten auf die Hochschulen weggefallen. Zu dem Weg der eingeschlagenen Liberalisierung gibt es keine Alternative; dann aber bedarf es bundeseinheitlicher inhaltlicher Mindeststandards für den Ingenieurstudiengang.

Mit der bisherigen (und der neu zu findenden) gesetzlichen Umschreibung des Berufs gehört der Ingenieur im Sinne der BARL zum Kreis der reglementierten Berufe (BARL (Art. 3 (1) a)).

Die BARL ist die Verbindung zur zweiten Seite der Medaille: Das Zusammenwachsen von Europa hat auch die Harmonisierung für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr bei gleichzeitiger Qualitätssicherung zum Schutz des Verbrauchers (Erwägungsgrund 1 der BARL) und die Anerkennung von Mindeststandards (Erwägungsgrund 10) zum Ziel.

Es gibt folglich zwei gewichtige Gründe, um sich für eine erweiterte normierte gesetzliche Definition des Ingenieurs einzusetzen: einen nationalen und einen europäischen.

Das Niveau der beruflichen Bildung im Sinne des Europäischen und des Deutschen Qualifikationsrahmens (EQR und DQR) lässt sich wie folgt beschreiben: Im Deutschen Qualifikationsrahmen steht der Bachelor (Ingenieur) auf der Niveaustufe 6, gleichwertig neben anderen Berufen aus der Praxis wie (Handwerks-)Meister, Betriebswirte oder Techniker (369 an der Zahl).

Es ist ersichtlich, dass die Berufe auf Stufe 6 nicht alle gleichartig sein können, denn verschiedene Bildungswege führen auf dieser Stufe zu unterschiedlichen Kompetenzen: Der Abschluss eines Studiums ist etwas anderes als eine Meisterprüfung!

Ein weiterer Grund, sich intensiver mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie zu befassen, um Nutzen daraus zu ziehen, ist der demografische Wandel Deutschlands.

Der Nachwuchsmangel erhöht den Handlungsdruck. Bis zum Jahr 2030 wird ein erhöhter Fachkräftemangel bei den Ingenieuren erwartet. Eine VDI-Studie prognostiziert einen Mangel in der Größenordnung von 390.000 Ingenieuren. Die altersbedingt ausscheidenden Ingenieure hinzugerechnet, ist ein Mangel von rd. 710.000 Ingenieuren im Jahre 2030 zu erwarten.

Um den Ingenieurbedarf einer forschungs- und wissensintensiven Volkswirtschaft, wie

der unseren, auch in Zukunft decken zu können, bedarf es neben einer Steigerung der Anzahl von Ingenieurabsolventen auch vor allem der Beibehaltung der hohen Qualität der Ingenieurausbildung.

Divergierende länderspezifische Vorschriften harmonisieren

In der Nutzung des Ausbildungspotenzials von migrationswilligen Menschen liegt eine große Chance, den Fachkräftemangel zu mildern. Die BARL hilft dabei, die Bewerber zu integrieren und ihren Ausbildungsstand transparent darzustellen.

Als geeignetes Instrument der Fachkräftesicherung begreifen Bund und Länder die jeweiligen Anerkennungsgesetze (BQFG) sowohl für bundesweit einheitliche als auch länderspezifisch geregelte Berufsausbildungen. Ausdrücklich weist die Bundesregierung im Fortschrittsbericht zum Fachkräftekonzept aus dem Jahr 2014 darauf hin, dass die einheitliche Umsetzung und Anwendung der Anerkennungsverfahren eine der wichtigsten Herausforderungen in diesem Zusammenhang sind. In diesem Kontext und im Sinne einer größtmöglichen Transparenz ist auch eine angemessene einheitliche Regulierung der Ingenieurqualifikation erforderlich, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Die Ingenieurkammern begrüßen daher die Auffassung des Bundestages zur Transparenzinitiative der Europäischen Kommission, bewährte Standards in den Freien Berufen zu erhalten, ohne die Mobilität von EU-Bürgern zu beschränken.

Den gesetzlichen Rahmen bilden die Ingenieurgesetze der Länder. Diese Gesetze regeln im Wesentlichen den Schutz der Berufsbezeichnung und könnten im Zusammenspiel mit Berufsqualifikationsfragen die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Hochschulabschlüssen ordnen. Das Verfahrensrecht wird im Ingenieurgesetz selbst oder in einem selbständigen BQFG geregelt.

Eine nicht abgestimmte Überarbeitung von Ländergesetzen birgt daher mehrere Risiken:

- Unterschiedliche Definitionen zur Berufsbezeichnung Ingenieur. Eine fatale Situation für den Ingenieurstandort Deutschland mit Hindernissen für die Berufsausübung national und international.

- Unnötige bürokratische Lasten durch die fehlende Einheitlichkeit.
- Unterschiedliche Vorschriften bergen die Gefahr der Fragmentierung des Arbeitsmarktes und der Einschränkung der Mobilität von

GLASER

-isb cad-

A NEMETSCHKE COMPANY



Ein echtes Bauplanungswerkzeug

GLASER -isb cad- ist ein hochspezialisiertes, sorgfältig auf die Aufgaben in der Bauplanung abgestimmtes CAD-Programm. Einfachste Bedienung und hohe Effizienz sorgen für schnelle und hochwertige Ergebnisse. Für -isb cad- 2016 bieten wir attraktive Konditionen für Ein- und Umsteiger.

„Durch das **nachvollziehbare Handling** von -isb cad- werden alltägliche Konstruktionsarbeiten **schnell und effizient umgesetzt.**“

Dipl.-Ing. Ralph Faust
Ingenieurbüro Faust, Hamburg

Mehr Informationen und Preise → www.isbcad.de

Bestellen Sie noch heute eine **kostenlose Vollversion zum Test für 4 Wochen** inkl. Support, Schulung und Dokumentation
→ www.isbcad.de



GLASER STX
Plug-In für SketchUp*

- Schnittebenen mit beliebiger Tiefe definieren
- Schnittzeichnungen generieren und nach Bedarf anpassen
- 3D-Modell- & IFC-Daten (BIM) in GLASER -isb cad- nutzen (SketchUp Pro)

* Trimble Navigation Limited

Mehr Informationen → www.isbcad.de/stx

Testen Sie **GLASER STX** und SketchUp Pro 30 Tage kostenfrei
→ www.isbcad.de/stx
www.sketchup.com/de

GLASER -isb cad- Programmsysteme GmbH
Telefon +49(0)5105 58 92-0 · info@isbcad.de

Ingenieuren innerhalb des Bundesgebietes und der EU und würden die Arbeitschancen nicht verbessern.

Alle Beteiligten sind daher aufgerufen, die Situation als Chance zur Harmonisierung divergierender länderspezifischer Vorschriften zu begreifen.

Die deutsche Rechtsprechung zu Qualitätsinhalten der Ingenieurausbildung

Im Januar 2015 kam vor dem Verwaltungsgericht Münster die Ablehnung eines Eintragungsantrages durch die Ingenieurkammer-Bau NRW zur Entscheidung. Der Absolvent war Master of Engineering einer Fachhochschule im Fachgebiet Brandschutz. Der Bildungsweg war nicht konsekutiv, sondern „patchworkartig“ zusammengesetzt. Das Verwaltungsgericht bestätigte die ablehnende Haltung der Ingenieurkammer-Bau. Es führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass zur Eintragung als Ingenieur ein berufsqualifizierender Abschluss vorhanden sein müsse. Der erste qualifizierende Abschluss wird im Bachelor gesehen, mit mehrheitlichen (70 %) Grundlagenfächern einschließlich naturwissenschaftlicher Fächer wie Mathematik und Physik. Die Entscheidung des Gerichts erging in Fortsetzung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Regensburg.

Was ist zu tun aus Sicht der Bundesingenieurkammer?

Der Schutz der Berufsbezeichnung im Ingenieurgesetz ist auch als Maßnahme für mehr Verbraucherschutz und Verbrauchersicherheit zu begreifen und erfordert deshalb Mindestanforderungen an die berufliche Qualifikation. Diese steht im Einklang mit den Erwägungsgründen 8 und 10 der BARL. Die Umsetzung dieser Richtlinie setzt bundeseinheitlich geltende Maßstäbe voraus, die im Gesetz zu präzisieren sind. Darüber hinaus erfordern Anerkennungsverfahren die Beschreibung von Referenzberufen, um Defizitprüfungen durchführen zu können. Diese wiederum setzen materielle Maßstäbe voraus. Nach geltender Rechtslage liegen diese Voraussetzungen nicht in ausreichender Form vor. Die Herausbildung und Konkretisierung der materiellen Inhalte sind deshalb unerlässlich.

Die in der Bundesingenieurkammer zusammengeschlossenen 16 Länderkammern haben sich diesbezüglich auf eine inhaltliche Definition der Berufsbezeichnung Ingenieur verständigt. Dieser Vorschlag wird in einer Broschüre der Bundesingenieurkammer erläutert und beschrieben.

Die Kernaussage lautet: *„Die Berufsbezeichnung Ingenieur/in allein oder in Wortverbindung darf führen, wer das Studium einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern mit Erfolg abgeschlossen hat und dieser Studiengang überwiegend von ingenieurrelevanten MINT-Fächern geprägt ist.“*

Die Regelstudienzeit von mindestens sechs theoretischen Semestern bezieht sich auf ein Vollzeitstudium oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer (180 ECTS Punkte).

Wie bisher, soll sich auch künftig die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung unmittelbar aus dem Ingenieurgesetz ergeben.

Mit Blick auf eine zukünftige Anerkennungspraxis zur Umsetzung der BARL besteht zusätzlicher konkreter rechtlicher Anpassungsbedarf. Aus den Erwägungsgründen 8 und 10 der BARL ist abzuleiten, dass Mindestanforderungen für den Ingenieur in Deutschland näher zu beschreiben sind. Für eine diskriminierungsfreie und verfahrensrechtliche ordnungsgemäße Anwendung der BARL sind objektive Kriterien für die fachliche Beurteilung der Ingenieurausbildung erforderlich. Hierfür muss die Beschreibung der Ingenieurqualifikation mit inhaltlichen Aussagen sowie objektiven, qualitativen und quantitativen Kriterien für die *„überwiegend naturwissenschaftlichen und technischen Anteile“* der fachlichen Ausbildung angereichert werden.

Auf der Basis des Art. 13 Abs. 4 BARL ist ein Sprung über mehrere Qualifikationsstufen des Art. 11 BARL möglich. Um daraus resultierende Defizite der unterschiedlichen Niveaustufen zu kompensieren, sieht der Art. 14 Abs. 1 BARL vor, dass Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung von Qualifikationsstandards auferlegt werden können.

Bei wesentlichen Defiziten könnten diese individuellen Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise einen maximal 3-jährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorsehen. Grundsätzlich hat der Antragsteller die Wahl zwischen diesen Alternativen, wenn diese Möglichkeit nicht durch den Art. 14 BARL rechtlich eingeschränkt wird.

Der Ingenieur: Ein besonders hohes Maß an fachlicher Qualifikation

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ knüpft ausschließlich an den erfolgreichen Abschluss einer akademischen Ausbildung an. Berufliche Erfahrungen sind hierfür nicht erforderlich. Dort, wo nach nationalem Recht keine Berufserfahrung verlangt wird, kann europä-



DR.-ING. HUBERTUS BRAUER

➤ Ausschuss Berufsrecht der Bundesingenieurkammer

rechtlich auch keine Ausgleichsmaßnahme in Gestalt einer berufsbezogenen Anpassungsmaßnahme zielführend sein, wie das die BARL im Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g beschreibt.

Die Ingenieurkammern sehen deshalb in der Eignungsprüfung nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h die geeignete Ausgleichsmaßnahme für den Regelfall zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.

Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die Ausübung des Ingenieurberufs setzt ein besonders hohes Maß an fachlicher Qualifikation voraus! Ingenieure gestalten aktiv Lebensräume, entwickeln und planen die Zukunft des Menschen, schützen die natürlichen Lebensgrundlagen und leisten einen Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft. Defizite in der Berufsausbildung führen u. a. zur Gefährdung herausragender Schutzgüter (Leben und Gesundheit Dritter). Und das gilt für alle Sparten des Ingenieurberufs. Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung der Qualifikation des Dienstleistungserbringers im gesamten Bereich seiner Tätigkeit unerlässlich. Die Reduzierung auf die Ausgleichsmaßnahme „Eignungsprüfung“ ist nach Art. 14 Abs. 3 Unterabsatz 1 BARL zulässig. Die Einschränkung ist bei Berufen statthaft, bei denen eine genaue Kenntnis des Rechts ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist. Die einschlägige deutsche Rechtsprechung und juristische Literatur stellen an Angehörige vieler Ingenieurdisziplinen hohe Anforderungen an ihre Kenntnisse des jeweiligen Spezialrechts (z. B. Bau- und Planungsrecht, Umwelt-, Energie-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht usw., also allgemeines und spezielles Verwaltungsrecht). Diese Rechtsmaterien sind wesentlicher und beständiger Teil ihrer Berufsausübung und das nicht nur in einer Tätigkeit des technischen Verwaltungsdienstes.

Die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 14 Abs. 3 Unterabsatz 1 BARL liegen somit vor.

Die 2. Variante, der Anpassungslehrgang, ist eher geeignet für Tätigkeiten, für die spe-

zielle Kenntnisse oder Praxiserfahrung benötigt werden, die im Heimatland nicht erlangt werden konnten.

Wie kommen wir weiter?

Die Umsetzung der BARL in den 16 Bundesländern bietet eine große Chance, die Zuständigkeit für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bundesweit einheitlich zu regeln. In einigen Bundesländern (Bremen, Berlin, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen) hat der Gesetzgeber diese Aufgabe bereits der berufsständischen Selbstverwaltung, den jeweiligen Ingenieurkammern, übertragen. Hintergrund war unter anderem der für einen effektiven Verwaltungsvollzug zentrale Gedanke der erforderlichen Sachnähe und der erforderlichen Neutralität. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch Ingenieurkammern ist in besonderer Weise geeignet, eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Berufsankennung zu gewährleisten. Die Tatsache, dass einige Ingenieurkammern in einzelnen Bundesländern, wie Nordrhein-Westfalen, ausschließlich für den Baubereich zuständig sind, steht dem nicht entgegen. Soweit zusätzlicher externer Sachverstand hinzugezogen werden muss, sind die Kammern aufgrund ihrer Vernetzung in Verbänden und Hochschulen in der Lage, dies institutionell zu gewährleisten.

Hierzu gehört auch eine länderübergreifende Verwaltungskooperation. Die Kammern sind bereit, sich gemeinsam auch weiterführend einzubringen und haben sich mit Blick auf die Berufsankennung bereits auf ein Konzept zur Errichtung von „Schwerpunktkammern“ verständigt. Das vereinbarte System führt zu einer Bündelung von Kompetenzen und zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs in Anerkennungsverfahren. Dieses kompakte System erlaubt die Einhaltung der zeitlichen Vorgabe und ist der Beitrag zur Deregulierung.

Wie bereits erwähnt, setzt ein zielführendes Anerkennungsverfahren notwendigerweise die Identifikation von Referenzberufen voraus. Für die Durchführung der Defizitprüfungen bedarf es inhaltlicher, materieller Maßstäbe, die nach der derzeitigen Rechtslage nicht in der gebotenen Form vorliegen. Die an dem Prozess Beteiligten haben sich bereits auf anwendbare Maßstäbe verständigt. Sie beschreiben berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. In dem Positionspapier „Ziele der Ingenieurausbildung und deren Einordnung innerhalb des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Ler-

nen (DQR)“ hat die Bundesingenieurkammer das Ergebnis der Arbeiten zusammengefasst und auf der letzten Vertreterversammlung einstimmig verabschiedet. Hier sind die allgemeinen Ziele einer Ingenieurausbildung definiert, die für alle Fachrichtungen Geltung erlangen können. Sie werden nachfolgend für Bachelorstudiengänge des Bauingenieurwesens und des Vermessungs- und Geoinformationswesens spezifiziert. Hier können weitere Fachrichtungen ohne Einschränkungen angegliedert werden.

Wichtige Ziele

Was fehlt, ist eine Auslegung oder Eingrenzung für das Maß des „Überwiegens“. Gesetzestech- nisch kann es der Normgeber dabei belassen, den Begriff des „überwiegenden Anteils“ unmittelbar in der Norm zu verankern und diesen Begriff in der Gesetzesbegründung, z. B. durch die Angabe von ECTS Punkten, näher zu erläutern. Es steht ihm frei, im Gesetz eine entsprechende Ermächtigung vorzusehen, die die Konkretisierung des Begriffs im Wege einer Rechtsverordnung gestattet.

Zusammengefasst sind folgende Ziele wichtig:

- Die Neufassung der Ingenieurgesetze mit einer bundeseinheitlich inhaltlichen Definition der Berufsbezeichnung Ingenieur.
- Eine bundeseinheitliche Aufgabenübertragung als „zuständige Stelle“ für Prüfung und Anerkennung der Berufsbezeichnung Ingenieur/in/Ingenieur auf die berufsständischen Kammern der Länder.
- Eine bundeseinheitliche Verständigung auf Defizitprüfung und Vereinbarung der Ausgleichsmaßnahmen in länderübergreifender Verwaltungskooperation.
- Eine Vereinbarung bundeseinheitlich geltender materieller Maßstäbe.

Diese Ziele müssen zeitnah rechtlich verankert werden, damit eine so genannte „vertikale Drittwirkung“ der BARL vermieden werden kann, d. h. mit der Folge unmittelbarer Anerkennung. Dieses Ergebnis liefe einem effektiven Verbraucherschutz zuwider, dem gerade in Anbetracht der zu gewährleistenden Dienstleistungsfreiheit europarechtlich eine hohe Bedeutung zukommt.

Fazit

Wir haben jetzt die Chance, den Berufsstand der Ingenieure zum Wohle der Gesellschaft und zur Mobilitätssicherheit von EU-Bürgern und nicht zuletzt im Interesse von Einwanderern einheitlich und diskriminierungsfrei in der Bundesrepublik zu regeln. ◀



„Sehr empfehlenswert! Wir können dieses Wochenende allen, die sich eine Zertifizierung überlegen und wünschen, nur weiterempfehlen. Die Betreuung durch ein hochkarätig besetztes Team ist praktisch 'rund um die Uhr' gewährleistet. Einfach anmelden, kommen und am Schluss ein fertiges QM-Handbuch in Händen halten.“

Dipl.-Ing. Jens Faras, Ingenieurteam Oberer Neckar, Sulz

weitere Informationen unter
www.planer-am-bau.de

oder rufen Sie uns an
unter 07164.1498350

oder faxen Sie uns
den Info-Gutschein zurück:
07164.146089

Info-Gutschein

„an 1 Wochenende zum eigenen
QM-Handbuch“ am 15.-17. Januar 2016

- Rückruf unter _____
- Anmeldeunterlagen (unverbindlich) als PDF an _____@_____
- Artikel „QM in Architektur- und Ingenieurbüros“ aus BAUINGENIEUR als PDF an _____@_____